

ZH_OBERGERICHT PC220001 vom 28. Januar 2022

ZH Obergericht, 2022-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC220001

FR: ZH_OBERGERICHT PC220001 du 28 janvier 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PC220001 del 28 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 25. Oktober 2021 wurde die am tt. März 2020 in C._____ geschlossene Ehe der Parteien durch das Bezirksgericht Meilen (nachfolgend Vorinstanz) geschieden und es wurde die von den Parteien getroffene Vereinbarung über die Scheidungsfolgen vom 19. Oktober 2021 genehmigt. Gemäss Vereinbarung verpflichtete sich der Beschwerdegegner, die aufgelisteten persönlichen Gegenstände der Beschwerdeführerin, welche sich im Haus in Serbien befinden, im Zeitraum vom 13. bis 16. November 2021 an sie oder an eine von ihr bevollmächtigte Person herauszugeben. Ausserdem ersuchten die Parteien in der Vereinbarung das Gericht, die Vorsorgeeinrichtung D._____ der Beschwerdeführerin anzuweisen, den Betrag von Fr. 3'500.– zzgl. Zins auf das Vorsorgekonto des Beschwerdegegners bei der E._____ 2. Säule zu überweisen (act. 31). Diese Anweisung erfolgte mit Dispositiv-Ziffer 3 des Urteils (act. 56). Im Entscheid vom 21. Dezember 2021 erwog die Vorinstanz, die D._____ habe mitgeteilt, dass sie das Guthaben der Beschwerdeführerin per 31. Oktober 2021 an die Sammelstiftung F._____ überwiesen habe. Folglich entspreche die Vorsorgeeinrichtung der Beschwerdeführerin, welche die Ausgleichszahlung zu überweisen habe, nicht mehr der im Urteil genannten Vorsorgeeinrichtung, was zu berichtigen sei. Entsprechend verfügte die Vorinstanz, Dispositivziffer 3 des Urteils vom 25. Oktober 2021 werde entsprechend dem nachfolgenden Urteil aufgehoben und ersetzt. Mit Urteil vom gleichen Tag wurde die Dispositiv-Ziffer 3 durch eine Anweisung an die neue Vorsorgeeinrichtung ersetzt (act. 55). Gegen den Berichtigungsentscheid der Vorinstanz erhob die Beschwerdeführerin am 3. Januar 2022 rechtzeitig ein als Beschwerde bezeichnetes Rechtsmittel beim Obergericht (act. 54; zur Rechtzeitigkeit vgl. act. 52/2). Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 1-52). Von der Einholung einer Beschwerdeantwort ist abzusehen (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren ist spruchreif.

E. 2

Ein erstinstanzlicher Berichtigungsentscheid ist mit Beschwerde anfechtbar (Art. 319 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 334 Abs. 3 ZPO). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes durch die Vorinstanz geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Eine

- 3 - Beschwerde führende Partei hat sich mit der Begründung des vorinstanzlichen Entscheides im Einzelnen auseinander zu setzen und anzugeben, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (vgl. Art. 321 ZPO). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird zwar an die Begründungsdichte ein weniger strenger Massstab angelegt. Es muss aber dennoch wenigstens rudimentär dargelegt werden, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Partei leidet, damit auf die Beschwerde eingetreten werden kann (vgl. ZR 110 Nr. 80 sowie OGer ZH PS110192

vom 21. Februar 2012 E. 5.1).

E. 3

In ihrer Beschwerde erklärt die Beschwerdeführerin, sie sei ausdrücklich da- gegen, dass ihr Guthaben von Fr. 3'500.– von ihrem Vorsorgekonto auf das Konto ihres Ex-Mannes überwiesen wird. Sie setzt sich in ihrer Beschwerde jedoch nicht mit der Begründung der Vorinstanz auseinander, wonach eine Berichtigung nötig ist, weil die Vorsorgeeinrichtung, welche die Ausgleichszahlung zu überweisen hat, nicht mehr der im Urteil vom 25. Oktober 2021 genannten Vorsorgeeinrich- tung entspricht. Vielmehr beschwert sich die Beschwerdeführerin darüber, dass der Beschwerdegegner ihre persönlichen Gegenstände im Haus in Serbien nicht wie vereinbart herausgegeben habe, und sie verlangt, dass vom Betrag von Fr. 3'500.– der Wert abgezogen werde, den die nicht herausgegebenen Gegenstände ihrer Ansicht nach haben, nämlich sicher Fr. 2'000.– (act. 54). Da sich die Beschwerdeführerin mit dem angefochtenen Berichtigungsentscheid nicht ausein- andersetzt und nicht aufzeigt, was daran falsch sein soll, ist auf ihre Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten. Auch wenn die Eingabe der Beschwerdeführerin als Berufung gegen die mit Urteil vom 21. Dezember 2021 vorgenommene Anweisung an ihre neue Vorsorgeein- richtung zu verstehen wäre, würde es an einer hinreichenden Rechtsmittelbe- gründung fehlen. Hätte sich die Beschwerdeführerin mit ihrer Eingabe gegen das Scheidungsurteil vom 25. Oktober 2021 wenden wollen, so wäre diese ohnehin verspätet. Darüber hinaus ist Folgendes festzuhalten: Falls der Beschwerdegeg- ner (gemäss Darstellung der Beschwerdeführerin) die Vereinbarung nicht einhält, führt dies nicht dazu, dass die Beschwerdeführerin mittels Beschwerde gegen die - 4 - Berichtigung eine Anpassung der Vereinbarung verlangen kann. Für die Durch- setzung der Vereinbarung hat sie sich an das zuständige Vollstreckungsgericht zu wenden.

E. 4

Auf die Erhebung von Kosten für das Beschwerdeverfahren ist umstände- halber zu verzichten. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: Der Be- schwerdeführerin nicht, weil sie unterliegt und auch gar keinen entsprechenden Antrag gestellt hat, und dem Beschwerdegegner nicht, weil er sich im Rechtsmit- telverfahren nicht äussern musste. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.